
Revision Münzverordnung

Kriterien für umtauschbare und nicht umtauschbare Münzen

Der Schweizer Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 die Revision der Münzverordnung mit Inkraftsetzung ab dem 1. März 2021 verabschiedet. Diese beabsichtigt eine strengere Handhabung bei der Rücknahme der sogenannten «Shreddermünzen». Die Änderungen wurden notwendig, weil die starken Beschädigungen (Deformationen, unkenntliche Prägung, Fremdmaterialien und Fremdstoffe) eine vollständige und sichere Echtheitsprüfung verunmöglichen. Die neuen Bestimmungen unterscheiden zwischen den im normalen Gebrauch abgenutzten Münzen und den bspw. durch Recyclingprozesse in Metallaufbereitungsanlagen beschädigten Münzen.

Münzen mit normalen Abnutzungen

Zu dieser Kategorie gehören jene Münzen, welche durch den üblichen Gebrauch im Zahlungsverkehr im Laufe der Zeit abgenutzt wurden, also normale Gebrauchsspuren aufweisen. Sie sind grundsätzlich als einzelne Münzen erkennbar, aber aufgrund des Zustands nicht mehr geeignet, weiterhin im Zahlungsverkehr verwendet zu werden. Darunter fallen zum Beispiel Verfärbungen, Kratzspuren, Verschmutzungen, Ecken und Dellen, durch Gebrauch abgewetztes Prägebild. Diese Münzen werden weiterhin zum vollen Nennwert vergütet.

Beschädigte Münzen

Beschädigte Münzen werden nur dann umgetauscht, wenn sie die Anforderungen nach Art. 6 der Münzverordnung erfüllen:

- Eine Gefährdung des Personals durch die Arbeiten im Zusammenhang mit der Annahme und der Prüfung der Münzen kann ausgeschlossen werden.
- Die beschädigten Münzen sind frei von Fremdstoffen und Fremdmaterialien.
- Die beschädigten Münzen sind einzeln als Münzen erkennbar und automatenfähig.

Als Anschauungsbeispiel für umtauschbare beschädigte Münzen dienen die untenstehenden Abbildungen.



Beschädigte Münzen die nicht vergütet werden

Zu dieser Kategorie gehören jene Münzen, die durch einen unüblichen Gebrauch oder Behandlung beschädigt wurden, wie dies beispielsweise durch Recyclingprozesse in der Metallaufbereitung geschieht. Die Münzen weisen starke Beschädigungen auf. Darunter fallen zum Beispiel starke Deformationen, unkenntliche Prägungen, anhaftende Fremdstoffe und Fremdmaterialien. Diese Münzen werden nur dann vergütet, wenn sie automatenfähig sind, d.h. maschinell bearbeitbar und prüfbar sind.

Als Anschauungsbeispiel für nicht umtauschbare beschädigte Münzen dienen die untenstehenden Abbildungen.

